

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken,
Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1399 –**

Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Rassistische Hetze gegen Flüchtlinge und Asylsuchende sind seit Jahren ein zentrales Thema der extremen Rechten und namentlich der NPD. Immer wieder versuchen diese, Ressentiments und Vorurteile gegen Flüchtlinge zu schüren, Proteste gegen geplante Unterkünfte zu initiieren oder vorhandene Proteste in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Die NPD knüpft damit an vorhandene rassistische Einstellungen in Teilen der Bevölkerung an, wie sie u. a. in der Langzeitstudie Deutsche Zustände (Heitmeyer u. a.) nachgewiesen wurden.

Bürgerproteste gegen die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften, gegen die Belegung der Heime mit Flüchtlingen werden von der NPD oder anderen neofaschistischen oder rechtspopulistischen Zusammenschlüssen und Parteien zum Teil selbst initiiert und koordiniert, zum Teil versuchen sie sich an bereits bestehende Bürgerinitiativen anzuschließen. Ziel ist es, sich so den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der wahren Volksinteressen zu empfehlen. Durch die Aktivitäten der extremen Rechten haben die Proteste gegen Flüchtlingsunterkünfte massiv zugenommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Dem Bundeskriminalamt (BKA) werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) jene Straftaten gemeldet, die seitens der zuständigen Landespolizei als politisch motiviert bewertet wurden. Nachfolgend sind jene ausgewiesen, die erkennbar im Zusammenhang mit der Asylthematik stehen. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des KPMD-PMK bis 1. Januar 2014 kein eigenständiges Themenfeld „Angriffe auf Asylbewerberunterkünfte“ existierte, war bzw. ist bis zu diesem Zeitpunkt eine trennscharfe Erfassung und Auswertung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die Fälle vor dem 1. Januar 2014 betreffenden nachfolgenden Auswertungen des BKA beruhen daher auf Abfragen, die anhand eines breiten Rasters vorgenommen wurden. Das BKA hat hierbei alle im Zusammenhang mit der

Asylthematik gemeldeten Straftaten der PMK-rechts sowie jene Delikte, bei denen eine Asylunterkunft Tatort oder Angriffsziel war, aufgelistet. Diese Auswertung konnte nur im Wege einer aufwändigen händischen Einzelfallüberprüfung vorgenommen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der PMK-Erfassungsgrundsätze bei Verwirklichung mehrerer Deliktsarten unterschiedlicher Deliktsqualität durch eine Tathandlung derjenige Straftatbestand angeführt wird, der die höchste Deliktsqualität aufweist. Ferner erfolgt keine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung.

1. An welchen Orten hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Quartal 2014 Proteste gegen die Unterbringung von Flüchtlingen vor geplanten oder schon bestehenden Flüchtlingsunterkünften sowie vor Wohnungen, in denen Flüchtlinge untergebracht wurden, gegeben (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum sowie Anzahl der Teilnehmer auflisten)?
2. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle geht die Bundesregierung davon aus, dass die Proteste maßgeblich von der NPD bzw. von Kameradschaften oder anderen rechtsextremen Organisationen (bitte angeben, um welche es sich handelte) initiiert und gesteuert wurden?
3. An welchen Orten hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die NPD, eine ihrer Unterorganisationen oder andere rechtsextreme oder rechtspopulistische Gruppierungen (welche) im ersten Quartal 2014 an Protesten gegen geplante oder vorhandene Flüchtlingsunterkünfte beteiligt?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die der Bundesregierung bekanntgewordenen und von der NPD, einer ihrer Unterorganisationen oder von anderen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen organisierten Kundgebungen mit Bezug zum Thema „Asyl“ aufgeführt. Dabei wurden alle Veranstaltungen mit einer nennenswerten Mobilisierung (mehr als 20 Teilnehmer) berücksichtigt.

Datum	Land	Ort	Zuordnung	Motto	Teiln.
03.01.2014	RP	Ludwigshafen	Neonazis	Demonstration gegen das Asylbewerberheim in der Bayreuther Straße	60
04.01.2014	BB	Bad Freienwalde	DIE RECHTE	„Asylantenheim in Bad Freienwalde – Wir sagen nein!“	55
25.01.2014	SN	Schneeberg	NPD/JN	„Wir sind nicht das Sozialamt der Welt! Asylmissbrauch stoppen! – JETZT!“	250
25.01.2014	BB	Bad Belzig	NPD/JN	„Nein zum Heim“	20
25.01.2014	SN	Chemnitz	Neonazis	„Asylflut und Ausländerkriminalität stoppen – Erstaufnahmeeinrichtung Ebersdorf schließen – Heraus zur TddZ-Demo“	200
01.02.2014	RP	Trier	NPD/JN	„Nein zum Asylbetrug, deutsche Steuergelder für deutsche Aufgaben“	25
03.02.2014	SN	Leipzig	NPD/JN	„Leipzig steht auf“	80
08.02.2014	BR	Berlin	NPD/JN	Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Sicher Leben: Asylflut stoppen!“	jeweils 20

Datum	Land	Ort	Zuordnung	Motto	Teiln.
22.02.2014	BB	Fürstenwalde	NPD/JN	„Einmal Deutschland und zurück – Asyl ist kein Selbstbedienungsladen!“	30
23.02.2014	BB	Bad Belzig	NPD/JN	„Nein zum Heim“	20
01.03.2014	BE	Berlin	NPD/JN	Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Asylflut stoppen – NPD ins Europaparlament“	jeweils 20
01.03.2014	ST	Merseburg	Neonazis	„Gegen linke Hetze – Schluss mit der Asylflut“	80
08.03.2014	ST	Dessau	Neonazis	„Asylflut stoppen“	110
15.03.2014	SN	Bautzen	Neonazis	„Bautzen wehrt sich gegen Asylmissbrauch“	300
16.03.2014	BB	Ludwigsfelde	NPD/JN	„NEIN zum Heim heißt JA zum Volk!“	24
17.–20. 03. 2014	SN		NPD/JN	Kundgebungstour in elf verschiedenen Städten unter dem Motto „Heimat schützen – Asylmissbrauch bekämpfen“	jeweils 30–65
22.03.2014	MV	Ueckermünde	NPD/JN	„Heimat und Identität bewahren – Asylanten stoppen!“	240
23.03.2014	BB	Bad Belzig	NPD/JN	„Nein zum Heim“	35
28.03.2014	SN	Dresden	NPD/JN	„Asylmissbrauch und Überfremdung stoppen – Keine westdeutschen Verhältnisse in unserer Stadt“	20
29.03.2014	BY	Lichtenfels/ Weismain	NPD/JN	Doppelkundgebung unter dem Motto „Asylflut stoppen“	jeweils 20

4. Zu wie vielen Straftaten kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit diesen Protesten, und wie viele davon fallen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden in den Bereich der PMK-rechts (bitte nach Deliktgruppen angeben)?

Für das erste Quartal 2014 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu insgesamt 18 Straftaten vor, die im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis und dem Thema Asyl stehen. Davon entfallen elf Straftaten auf den Phänomenbereich PMK-links und sieben Straftaten auf den Phänomenbereich PMK-rechts. Die verwirklichten Deliktkategorien der rechtsmotivierten Straftaten erstrecken sich auf vier Volksverhetzungen, eine Beleidigung, einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten.

Die Deliktkategorien der links motivierten Straftaten erstrecken sich auf vier Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, drei Widerstandsdelikte gegen Vollstreckungsbeamte, einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, einen Landfriedensbruch, eine gefährliche Körperverletzung und eine Beleidigung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Zu wie vielen Überfällen, Anschlägen, Sachbeschädigungen und tätlichen Angriffen auf
- a) Flüchtlingsunterkünfte oder von Flüchtlingen bewohnte Wohnungen,
 - b) geplante bzw. im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte
- kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Quartal 2014 (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum auflisten)?
- Wie viele davon fallen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden in den Bereich der PMK-rechts?
6. Welche Delikte wurden dabei jeweils begangen (bitte möglichst genau unter der Angabe verwendeter Waffen oder Gegenstände bzw. direkter körperlicher Tätlichkeiten oder verbaler Bedrohungen angeben)?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand vom 15. Mai 2014 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu insgesamt 34 politisch motivierten Delikten im ersten Quartal 2014 vor, bei denen die Unterkunft selbst Tatort oder direktes Angriffsziel war. Davon entfallen 32 Taten auf den Phänomenbereich PMK-rechts.

Hiervon umfasst ist jede Art der Unterkunft als direktes Angriffsziel, d. h. bestehende, im Bau befindliche sowie geplante Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen Asylbegehrender, Asylberechtigter und Personen mit Flüchtlingsschutz bzw. Angriffe auf genannte Personen innerhalb der Unterkunft. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass der Stichtag für die Erfassung der Fallzahlen des Jahresberichtszeitraumes jeweils der 31. Januar des Folgejahres ist. Da sich bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Nachmeldungen die bislang vorliegenden Zahlen noch verändern können, haben die für das laufende Kalenderjahr angegebenen Zahlen dementsprechend nur einen begrenzten Aussagewert.

	Datum	Ort	Deliktsart	PMK-rechts
1	23.02.2014	Belzig/BB	Volksverhetzung § 130 StGB	X
2	16.03.2014	Ludwigsfelde/BB	Volksverhetzung § 130 StGB	X
3	24.03.2014	Prenzlau/BB	Körperverletzung § 223 StGB	X
4	19.03.2014	Luckenwalde/BB	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
5	01.01.2014	Berlin/BE	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
6	19.01.2014	Berlin/BE	Beleidigung § 185 StGB	X
7	27.01.2014	Berlin/BE	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 StGB	X
8	19.02.2014	Berlin/BE	Beleidigung § 185 StGB	X
9	11.02.2014	Berlin/BE	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
10	12.02.2014	Berlin/BE	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
11	14.03.2014	Berlin/BE	gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	X
12	27.03.2014	Berlin/BE	Sachbeschädigung § 303 StGB	X

	Datum	Ort	Deliktsart	PMK-rechts
13	21.03.2014	Berlin/BE	Hausfriedensbruch § 123 StGB	
14	27.03.2014	Berlin/BE	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
15	26.01.2014	Gundelfingen/BW	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	X
16	17.02.2014	Breisach am Rhein/BW	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	X
17	10.03.2014	Backnang/BW	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	X
18	23.03.2014	Krautheim/BW	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
19	24.03.2014	Biberach an der Riß/BW	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	X
20*	07.01.2014	Heidenheim/BY	Sachbeschädigung § 303 StGB	
21	18.02.2014	Schongau/BY	Verstoß gegen das SprengG	X
22	12.01.2014	Wohratal/HE	Landfriedensbruch § 125 StGB	X
23	15.01.2014	Torgelow/MV	Verstoß gegen das SprengG	X
24	02.03.2014	Torgelow/MV	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
25	27.03.2014	Sassnitz/MV	Volksverhetzung § 130 StGB	X
26	08.02.2014	Heidenau/NI	öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	X
27	19.01.2014	Versmold/NW	Sachbeschädigung § 303 StGB	X
28	27.01.2014	Duisburg/NW	Verstoß gegen das SprengG	X
29	17.02.2014	Duisburg/NW	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	X
30	20.03.2014	Essen/NW	gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	X
31	21.03.2014	Essen/NW	gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	X
32	21.03.2014	Dresden/SN	Landfriedensbruch § 125 StGB	X
33	01.02.2014	Gerstungen/TH	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	X
34	06.01.2014	Greiz/TH	Sachbeschädigung § 303 StGB	X

* Dieser Fall wird derzeit nochmals überprüft.

StGB – Strafgesetzbuch

SprengG – Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung jeweils zur Zahl der beteiligten mutmaßlichen Täterinnen und Täter machen?

Zu zehn Taten konnten Tatverdächtige ermittelt werden. Hierbei handelt es sich um 17 ausschließlich männliche Tatverdächtige.

8. Welche Angaben kann die Bundesregierung jeweils zur Zahl der dabei verletzten Personen (bitte zumindest nach Flüchtlingen und anderen untergliedern) sowie zur Art der Verletzungen machen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung entstand kein Personenschaden.

9. Mit wie vielen der in den Fragen 4 und 5 aufgeführten Fällen hat sich das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) im ersten Quartal 2014 befasst (bitte konkrete Fälle benennen)?

15 der in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Straftaten zum Nachteil von Flüchtlingsunterkünften bei denen ein Bedürfnis nach Erkenntnisaustausch zwischen den weiteren Teilnehmern gesehen wurde, wurden im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts (GAR) besprochen. Hierbei handelte es sich um die unter den Nummern 5, 6, 7, 10, 11, 12, 17, 18, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 33 aufgeführten Sachverhalte.

10. Mit wie vielen der in den Fragen 4 und 5 aufgeführten Fällen hat sich das Referat Rechtsextremismus beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) befasst, und zu welchen Ergebnissen hat die Befassung beim GBA geführt?

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) für Straftaten im Zusammenhang mit „Protesten gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte“ bestimmt sich, wenn kein Organisationsdelikt nach § 129a StGB (terroristische Vereinigung) vorliegt, nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Danach kommt eine Strafverfolgung durch die Bundesjustiz in Fällen von Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte nur dann in Betracht, wenn es sich um schwerwiegende Straftaten wie etwa Mord, Totschlag, schwere und besonders schwere Brandstiftung oder Brandstiftung mit Todesfolge handelt und die Tat die besondere Staatsschutzqualität i. S. v. § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG aufweist. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 46, 238 ff.; BGH NJW 2002, 1889 ff.) zu berücksichtigen, der eine enge Auslegung der Vorschrift vorgegeben hat.

Der GBA sieht in den in jüngster Zeit erfolgten Angriffen auf Asylbewerberunterkünfte eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden und beobachtet daher diese Sachverhalte mit erhöhter Aufmerksamkeit – besonders in Hinblick auf das Merkmal der „besonderen Bedeutung des Falles“ –, um unverzüglich einschreiten zu können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat vorliegen. Die Durchführung von Vorermittlungen, ob eine bei einem Übergriff auf eine Flüchtlingsunterkunft mutmaßlich begangene schwerwiegende Straftat i. S. v. § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG die engen rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafverfolgung durch den GBA rechtfertigt, erfolgt in sogenannten ARP-Verfahren.

Im ersten Quartal 2014 hat der GBA zwei ARP-Vorgänge wegen Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte eingeleitet. In einem Fall konnte ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des zweiten Sachverhalts ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

11. Welche Erkenntnisse kann die Bundesregierung für die Monate November und Dezember 2013 nachmelden (bitte möglichst nach dem Schema der hier vorangegangenen Fragen beantworten)?

Insofern sich die Fragestellung auf Straftaten bezieht, bei denen die Unterkunft selbst Tatort oder direktes Angriffsziel war, liegen dem BKA für den Phänomenbereich der PMK-rechts Erkenntnisse zu insgesamt 20 Straftaten für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2013 vor, wovon 17 Straftaten nachgemeldet wurden. Die Deliktskategorien der nachgemeldeten Sachverhalte erstrecken sich über zehn Sachbeschädigungen, sechs Propagandadelikte (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und eine Brandstiftung.

	Datum	Ort	Deliktsart
1	07.11.2013	Eggesin	Sachbeschädigung § 303 StGB
2	11.11.2013	Eggesin	Sachbeschädigung § 303 StGB
3	14.11.2013	Leipzig	Sachbeschädigung § 303 StGB
4	18.11.2013	Schöneiche bei Berlin	Sachbeschädigung § 303 StGB
5	25.11.2013	Elchingen	Sachbeschädigung § 303 StGB
6	30.11.2013	Höxter	Sachbeschädigung § 303 StGB
7	02.12.2013	Zepernick	Sachbeschädigung § 303 StGB
8	16.12.2013	Groß Lüsewitz	Sachbeschädigung § 303 StGB
9	23.12.2013	Berlin	Sachbeschädigung § 303 StGB
10	31.12.2013	Lauchhammer	Sachbeschädigung § 303 StGB
11	07.11.2013	Essen	Brandstiftung § 306 StGB
12	31.12.2013	Borna	schwere Brandstiftung § 306a StGB
13	04.11.2013	Lebach	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
14	12.11.2013	Berlin	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
15	18.11.2013	Isny im Allgäu	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
16	23.11.2013	Hoyerswerda	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
17	30.11.2013	Berlin	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
18	02.12.2013	Biberach an der Riß	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
19	06.12.2013	Berlin	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
20	12.12.2013	Groß Lüsewitz	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

Die unter Nummer 11, 14 und 16 aufgeführten Fälle wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Proteste und Übergriffe vor Flüchtlingsunterkünften“ (Bundestagsdrucksache 18/203 vom 18. Dezember 2013) genannt. Im November und Dezember 2013 wurden durch den GBA keine ARP-Vorgänge wegen Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Anschläge im Sinne der in den Fragen 5 bis 9 genannten Kriterien in den Jahren 2008 bis 2011?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellt, können Delikte im Sinne der Fragestellung für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2014 nicht automatisiert aus der Gesamtzahl der Delikte herausgefiltert werden. Für eine gesonderte auf diesen Zeitraum bezogene Auswertung können nur die in LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten) erfassten Daten genutzt werden, welche in komprimierter Form die Ausgangssachverhalte wiedergeben. Die für die Auswertung benötigten zugrundeliegenden Quellinformationen werden dem BKA im Rahmen der sog. Kriminaltaktischen Anfrage politisch motivierte Kriminalität (KTAPMK) übermittelt. Diese unterliegen datenschutzrechtlichen Aufbewahrungs- und Löschungsbestimmungen.

Die für Auswertung im Sinne der Fragestellung für die Jahre 2008 bis 2010 benötigten KTA-PMK Meldungen sind aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen bereits gelöscht. Eine auf den noch vorhandenen LAPOS-Daten basierende Auswertung könnte nur mit hohem personellen und zeitlichem Aufwand manuell erfolgen und würde ohne die grundsätzliche Möglichkeit einer Betrachtung der ursprünglichen KTA-PMK zu einem unvollständigen, verzerrten und damit nicht belastbaren Ergebnis führen.

Somit war eine valide händische Auswertung im Sinne der Fragestellung lediglich für das Jahr 2011 möglich.

Für das Jahr 2011 liegen dem BKA Erkenntnisse zu 18 Delikten aus dem Bereich der PMK-rechts vor. Es handelt sich dabei um zwölf Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), zwei Fälle von Volksverhetzung (§ 130 StGB), zwei Fälle von Beleidigung (§ 185 StGB), einen Fall von Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und einen Fall von Körperverletzung (§ 223 StGB).

	Datum	Ort	Deliktsart
1	14.11.2011	Halberstadt	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
2	12.02.2011	Schraplau	Sachbeschädigung § 303 StGB
3	29.01.2011	Schönefeld	Körperverletzung § 223 StGB
4	28.10.2011	Eisenhüttenstadt	Beleidigung § 185 StGB
5	01.05.2011	Tiefenbronn	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
6	19.07.2011	Aub	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
7	09.12.2011	Erding	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

	Datum	Ort	Deliktsart
8	30.11.2011	Gerolzhofen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
9	05.03.2011	Anklam	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
10	26.06.2011	Boizenburg/Elbe	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
11	11.03.2011	Borchen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
12	01.04.2011	Essen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
13	27.07.2011	Köln	Volksverhetzung § 130 StGB
14	06.08.2011	Rheine	Volksverhetzung § 130 StGB
15	16.09.2011	Ludwigshafen am Rhein	Beleidigung § 185 StGB
16	09.04.2011	Schneeberg	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
17	29.07.2011	Kamenz	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB
18	06.12.2011	Schneeberg	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB

In fünf Fällen konnten jeweils ein Tatverdächtiger ermittelt werden, eine Person wurde aufgrund der oben dargestellten Taten verletzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Inwiefern führen nach Kenntnis der Bundesregierung einige Bundesländer eigene Statistiken in Bezug auf Anschläge bzw. Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte, und welche Länder sind dies derzeit (bitte ggf. angeben, seit wann die Statistiken geführt werden)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Statistiken zum Themenfeld Angriffe auf Asylunterkünfte, die gesondert in den Ländern geführt werden, vor.

Das aktuelle Meldeverfahren ist zwischen dem Bund und den Ländern durch den Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgestimmt.

Die dem Bund vorliegenden Zahlen basieren auf Meldungen der Bundesländer.

14. Inwiefern haben Bund und Länder die statistische Erfassung rückwirkend zum 1. Januar 2014 „trennschärfer gefasst“ (Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière in einer Pressemitteilung vom 29. April 2014), und wie genau gestaltet sich die neue Erfassungsmethodik?

Um einen besseren bundesweiten Lageüberblick über alle Angriffe auf Asylunterkünfte zu erhalten, wurde im System des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) ein neues Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ – zu denen jede Art der Unterkunft als direktes Angriffsziel zählt – rückwirkend zum 1. Januar 2014 eingeführt.

Mit dieser Änderung im Themenfeldkatalog zum KPMD-PMK können daher alle „Angriffe auf Asylunterkünfte“, denen entweder eine politische Motivation zugrunde liegt oder bei denen eine politische Motivation nicht ausgeschlossen werden kann, erfasst und ausgewertet werden. Diese Erfassung/Erhebung ist zeitnah umsetzbar, umfasst alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2014, die in dieser Thematik von Relevanz sind und gewährleistet eine zügige Auskunftsfähigkeit.

15. Was genau ist die Aufgabe der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Clearingstelle?

Die Clearingstelle koordiniert die Sammlung und Bewertung aller bundesweit vorliegenden Informationen zu Straftaten gegen Asylunterkünfte, unabhängig vom angenommenen Hintergrund. Sie ist zentrale Ansprechstelle und Adressat von Mitteilungen der Länder an das BKA in diesem Zusammenhang und bietet den betroffenen Ländern im Einzelfall ihre Unterstützung vor Ort an. So können Unterstützungskräfte entsandt werden, um Informationen zu erheben und möglichen Unterstützungsbedarf für die Länder abzustimmen.

- a) Wie viele Personen sind bei dieser Clearingstelle beschäftigt?

Die im BKA angesiedelte Clearingstelle agiert mit einer Personalstärke von drei Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Regelorganisation.

- b) Wie ist der Informationszufluss zur Clearingstelle geregelt?

Sachverhalte werden durch die Landeskriminalämter entweder über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) oder/und durch das Einbringen ins GAR an das BKA und damit an die Clearingstelle weitergeleitet.

- c) Inwiefern kann die Clearingstelle selbst initiativ agieren?

Im Einvernehmen mit den Ländern können im Einzelfall Unterstützungskräfte entsandt werden, um Informationen zu erheben und möglichen Unterstützungsbedarf für die Länder abzustimmen.

- d) Welche Kompetenzen hat die Clearingstelle gegenüber den Landeskriminalämtern?

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Länder mit der Clearingstelle sind keine zusätzlichen, über die Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes hinausgehenden Kompetenzen vorgesehen. Zuständig für die Ermittlungsführung bleiben grundsätzlich die Länder.

- e) Inwiefern koordiniert sich die Clearingstelle mit den Landeskriminalämtern, mit der Bundesanwaltschaft und dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)?

Die Clearingstelle koordiniert die Sammlung und Bewertung aller bundesweit vorliegenden Informationen zu Straftaten gegen Asylunterkünfte, unabhängig vom angenommenen Hintergrund.

Sofern Sachverhalte durch die zuständigen Länder in das GAR/GETZ eingebracht werden ist die Clearingstelle über die Teilnahme des BKA beteiligt, die Bundesanwaltschaft erhält durch seinen ständigen Vertreter hiervon Kenntnis. Darüber hinaus erfolgt im Falle eines Ereignisses, welches in den Zuständig-

keitsbereich des GBA fallen könnte, eine Initiativberichterstattung durch die Clearingstelle.

- f) Inwiefern beschäftigt sich das GETZ künftig noch mit Anschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte?

Auch künftig werden Sachverhalte mit Bezug zum Thema „Angriffe gegen Asylunterkünfte“ im GETZ eingebracht und erörtert.

- g) Welches Budget ist für die Einrichtung und den Betrieb der Clearingstelle veranschlagt, und wer trägt dieses?

Die Arbeit der Clearingstelle wird im Rahmen der Regelorganisation abgewickelt, so dass Personal- und Sachkosten im Rahmen der üblichen Kosten für die Regelorganisation anfallen. Eine gesonderte Aufstellung der Kosten kann daher nicht erfolgen.

- h) Inwieweit hält die Bundesregierung es für sinnvoll, eine solche Statistik auch auf Bundesebene zu führen, und welche Maßnahmen will sie diesbezüglich ergreifen?

Vor dem Hintergrund des Themas dieser Kleinen Anfrage wird die Frage dahingehend interpretiert, dass nach einer Statistik zum Nachteil von Flüchtlingsunterkünften begangener Straftaten gefragt wird.

Aufgabe der Clearingstelle ist die Aufbereitung und Analyse der Sachverhalte für die Lagedarstellung „Straftaten gegen Asylunterkünfte“. Über aktuelle Lageentwicklungen berichtet ein fortlaufendes Lagebild der Clearingstelle, weitergehende Statistiken sind nicht geplant.

- i) Inwiefern ist durch die Clearingstelle künftig eine zeitnahe Erfassung aller Anschläge auf bestehende oder geplante Flüchtlingsunterkünfte und von Flüchtlingen genutzte Wohnungen gewährleistet?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

